



Allgemeine Geschäftsbedingungen Bundesforst

(AGB Bundesforst)

1. Geltung, Schriftform

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Bundesforst) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst (BImA), mit Ausnahme von Holzkaufverträgen, für die eigene Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten.

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die AGB Bundesforst. Andere Regelungen, insbesondere die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die BImA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Verträge sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die AGB Bundesforst in ihrer jeweils gültigen Fassung sind unter

http://www.bundesimmobilien.de verfügbar.

Liefer- und Leistungsbedingungen Anzeige

Die Lieferung oder die Bereitstellung der abholfertigen Ware bzw. die Erbringung der Leistung zeigt die BImA dem Kunden schriftlich oder in Textform (z. B. per E- Mail) rechtzeitig vorab bzw. unverzüglich an.

2.2 Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige gem. 2.1 am vereinbarten Übernahmeort abzuholen bzw. die Leistung abzunehmen, wenn nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist. Der Empfang der Ware bzw. die Leistungserbringung sind in Textform zu bestätigen. Holt der Kunde die Ware nicht termingerecht ab, kommt er in Annahmeverzug. Eine Leistung gilt nach Ablauf der Frist als abgenommen.

2.3 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der Wertminderung der Ware bzw. Leistung geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme nach 2.2 auf den Kunden über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet.

2.4 Umfang

Eine Verpflichtung zur Lieferung und Leistung besteht nur im schriftlich vereinbarten Umfang. Die BlmA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit es dem Kunden zumutbar ist. Die dem Vertrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte

zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.5 Mängelgewährleistung

Die BlmA haftet nur für zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorhandene, äußerlich ohne Hilfsmittel erkennbare und erhebliche Mängel bezüglich Art, Sorte, Güte sowie für Maßhaltigkeit und Mengenmessung. Gebrauchte Produkte werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung geliefert.

Die Ware bzw. Leistung ist von dem Kunden unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich in Textform zu rügen. Gerügte Ware oder Leistungen dürfen nicht bearbeitet bzw. in Art und Umfang verändert werden, müssen der BlmA eindeutig zuzuordnen sein und sind ihr auf Wunsch innerhalb von einer Woche nach Rüge vorzuzeigen. Bei Vorliegen von Mängeln entscheidet die BlmA, ob

eine Beseitigung der Mängel oder eine Ersatzlieferung/-leistung erfolgt. Ist die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung/-leistung fehlgeschlagen, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Kaufverträge mit Verbrauchern über bewegliche Sachen (Verbrauchsgüterkauf, §§ 474, 651 BGB) und sofern die BImA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. In diesen Fällen haftet die BImA nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung auf Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 4 dieser AGB.

2.6 Subunternehmer

Die BlmA ist berechtigt, für die Herstellung der Ware oder die Erbringung der Leistung Subunternehmer zu beauftragen.

2.7 Pflichten des Kunden

Grundsätzlich ist der Kunde verpflichtet:

- auf zertifizierten Waldflächen die Regelungen des jeweiligen Forst-Zertifikats einzuhalten und Kontrollen durch die BImA entschädigungslos zu dulden.
- die Einhaltung der Vorgaben und Verpflichtungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung sicherzustellen,
- für die Verkehrssicherung bei allen Arbeiten zu sorgen,

Zentrale Bundesforst Version V 1.4

- selbst verursachte Schäden am Boden oder Bestand, an geschützten Biotopen, betrieblichen oder militärischen Anlagen sowie Zertifikatsverstöße, Unfälle mit Personenschäden oder den Austritt umweltgefährdender Stoffe der BImA unverzüglich anzuzeigen,
- seine Beauftragten über alle Vertragspflichten zu informieren.

2.8 Rücktritt, Weiterverkauf

Wenn der Kunde die Ware nicht termingerecht abholt, in Zahlungsverzug gerät, die Zahlungen einstellt oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde, kann die BImA die Leistung verweigern und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Einer Fristsetzung bedarf es insbesondere nicht, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist. Nach erfolgtem Rücktritt kann die BImA einen Weiterverkauf vornehmen. Mindererlöse aus dem Weiterverkauf und dadurch entstandene Mehrkosten hat der Erstkäufer zu ersetzen, es sei denn, er hat den Rücktritt nicht zu vertreten.

2.9 Lieferverzug

Der Kunde kann bei Überschreitung des vertraglichen Leistungszeitraumes hinsichtlich des rückständigen Teils vom Vertrag zurücktreten, sofern er der BlmA zuvor in Textform und erfolglos eine angemessene Frist von mindestens zwei Wochen zur Erbringung der rückständigen Teilleistung gesetzt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist kraft Gesetzes entbehrlich

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den jeweiligen Bundesforstbetrieb oder die Zentrale Bundesforst.

3.2 Zahlungsfrist

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto der BlmA zu leisten. Fällt der 14. Kalendertag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsort gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt anstelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Teillieferungen werden nach Ermittlung des Abrechnungsmaßes abgerechnet. Barzahlungen sind auf 8.500 € begrenzt. Schecks werden nur zur Verrechnung angenommen.

3.3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind bzw. in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung der BlmA stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde

nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.4 Verzugszinsen

Wird die Zahlungsfrist aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen überschritten, so werden für den rückständigen Teil der Vergütung gemäß § 288 BGB Verzugszinsen erhoben. Die Zinsen werden von dem auf das Ende der Zahlungsfrist folgenden Tag an bis zur Bezahlung berechnet. Für jeden Zinstag eines Monats gilt der am Ersten dieses Monats geltende Basiszinssatz.

3.5 Sicherheitsleistungen

Als Sicherheitsleistungen werden Bürgschaften und Abschlagszahlungen akzeptiert.

Wird als Sicherheitsleistung eine Bürgschaft vereinbart, dann akzeptiert die BlmA nur schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaften einer der deutschen Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehenden Bank, Sparkasse oder Kreditversicherung. Bürgen können auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten ansässige Kreditinstitute oder Kreditversicherer sein, sofern die Bürgschaftserklärung eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts sowie eine Gerichtsstandvereinbarung enthält, in der die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit begründet wird. Tritt Zahlungsverzug ein, kann die BlmA den Bürgschaftsfall feststellen und den Bürgen unmittelbar in Höhe der offenen Forderungen in Anspruch nehmen. Die BImA gibt Bankbürgschaften frei, wenn und soweit diese zur Sicherung der vertraglichen Forderung nicht mehr benötigt werden.

Abschlagszahlungen werden akzeptiert, wenn sie mindestens 80% des vorab von der BImA geschätzten Waren- bzw. Leistungswertes betragen.

3.6 Abtretung

Die BImA ist berechtigt, Forderungen aus Verkaufsgeschäften an Dritte abzutreten. Der Kunde verzichtet dabei auf Einreden oder sonstige Einwendungen.

3.7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der BImA. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, Besitzwechseln und eigenem Sitzwechsel hat der Kunde die Verkäuferin unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt der BImA bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Kunde ist - solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt – ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die BImA behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald die Käuferin in

Zentrale Bundesforst Version V 1.4 2

Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zahlungseinstellung erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, der BImA auf Verlangen die Adressen der jeweiligen Schuldner mitzuteilen, die zugehörigen Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen) in Kopie auszuhändigen und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung bekannt zu geben. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache wird stets für die BImA vorgenommen. Erfolgt eine Verarbeitung mit der BlmA nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die BImA an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der BImA gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn die Ware mit anderen, der BlmA nicht gehörenden Gegenständen, verbunden oder vermischt wird.

4. Haftung und Schadenersatz

Die BlmA haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die BlmA – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Pflicht, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die BImA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzforderungen des Kunden gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Entsendestaaten der NATO-Streitkräfte, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt oder gegenüber anderen Grundstückseigentümern, die sich aus seinem Aufenthalt auf deren Flächen ergeben.

5. Sonstige Bestimmungen 5.1 Gerichtsstand: Anwendbares Recht

Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen das Gericht, in dessen Bezirk sich der Dienstsitz des für die BImA handelnden Bundesforstbetriebs befindet. Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik

Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

5.2 Datenschutz

Die Parteien verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

5.3 Urheberrecht

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die BImA Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen in Textform, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die BImA.

5.4 Besonderheiten auf Bundesforstflächen

Für militärische Flächen ist regelmäßig und für Flächen mit anderen speziellen Nutzungen ist teilweise eine besondere Betretungsgenehmigung erforderlich. Der Kunde beschafft sich diese Betretungsgenehmigung selbst. Verbindliche Auskünfte über räumliche und zeitliche Sperrmaßnahmen, z.B. auf Grund des Schieß- und Übungsbetriebes, erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen des jeweiligen Flächennutzers. Die BlmA ist dem Kunden bei der Beschaffung der Betretungsgenehmigung und von oben genannten Auskünften nach Möglichkeit behilflich. Der Kunde hat den Anordnungen des zuständigen militärischen und zivilen Personals Folge zu leisten.

Auf gegenwärtig oder früher militärisch genutzten Flächen können sich überall und insbesondere abseits von Wegen gefährliche Gegenstände befinden. Auf die damit verbundenen Gefahren wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Es ist deshalb verboten, herumliegende Munition oder Munitionsteile. Spreng- oder Leuchtkörper sowie nicht identifizierbare und damit potenziell gefährliche Gegenstände zu berühren. Es bestehen weitere atypische Gefahren, z.B. durch Fahrzeugverkehr im Wald und auf Freiflächen, Stacheldraht und scharfe und spitze Gegenstände, unebenes und unübersichtliches Gelände und weiteres mehr. Der Kunde hat sein Verhalten diesen Bedingungen anzupassen und seine Beauftragten hierüber zu belehren.

5.5 Informationspflicht gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG)

Die BlmA ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran nicht teil.

Zentrale Bundesforst Version V 1.4 3